



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 24. September 2022

Nr. 38

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verlängerung der vorläufigen Anordnung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Haspertalsperre S. 541 – Bekanntmachung gemäß §§ 5 Abs. 2 und Abs. 2 UVPG. Antrag der RAG Aktiengesellschaft, Unternehmensbereich Ibbenbüren, AzGA Gravenhorst, temporäre / bauzeitliche Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Stoltenbach / Hörsteler Aa (Bauphase 2) S. 542 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) S. 542

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) S. 543 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 545 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 545 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 545

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 546

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

612. Verlängerung der vorläufigen Anordnung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Haspertalsperre

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.09.2022
54.35.20-002/2019-001

Bekanntmachung

Wasserwirtschaft;

hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E vom 16.09.2019 in der Fassung der Berichtigung vom 11.05.2020 - Verlängerung der vorläufigen Anordnung WSG Hasper Talsperre vom 16.09.2019 in der Fassung der Berichtigung vom 11.05.2020-

Aufgrund des § 52 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verordnet die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Was-

sergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark-E AG wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E vom 16.09.2019 (in der Fassung der Berichtigung vom 11.05.2020) um ein Jahr verlängert.

§ 2

Regelungsgegenstand

§ 13 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E vom 16.9.2019 (in der Fassung der Berichtigung vom 11.05.2020) erhält zukünftig folgende Fassung: „Diese vorläufige Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von vier Jahren.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6.10.2022 in Kraft.

Arnsberg, den 9. September 2022

Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde
(Regierungspräsident)

(200)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 541

613. Bekanntmachung gemäß §§ 5 Abs. 2 und Abs. 2 UVPG. Antrag der RAG Aktiengesellschaft, Unternehmensbereich Ibbenbüren, AzGA Gravenhorst, temporäre / bauzeitliche Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Stollenbach / Hörsteler Aa (Bauphase 2)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15.09.2022
Abteilung Bergbau und
Energie in NRW
61.i1-7-2022-1

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG

RAG Aktiengesellschaft, Unternehmensbereich Ibbenbüren, Osnabrücker Str. 141, 49479 Ibbenbüren, hat am 25.04.2022 für die **Bauphase 2** zur Errichtung der AzGA Gravenhorst in Hörstel die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme und die Einleitung von Grundwasser in den Stollenbach / Hörsteler Aa beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG - Neuvorhaben i. V. m. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Heben und Ableiten von Grundwasser im Rahmen der Errichtung der Grubenwasseraufbereitungsanlage (AzGA) Gravenhorst. Gegenstand ist das bauzeitliche Heben des Grundwassers am Anlagenstandort sowie das Ableiten und die Einleitung über ein Absetzbecken an der bestehenden Einleitstelle in den Stollenbach. Antragsgegenständlich ist eine maximal zu hebenden sowie ab- und einzuleitenden Grundwassermenge von 190 m³ pro Stunde bzw. 1.664.400 m³ pro Jahr.

In dieser Bauphase wird in verschiedenen zeitlich gestaffelten Bauabschnitten zwischen Ende Oktober 2022 bis Mai 2024 im Zuge der Errichtung der Anlagenteile eine Bauwasserhaltung als geschlossene Wasserhaltung mittels Vertikalfilterbrunnen und Vakuum-Filterlanzen sowie als offenen Wasserhaltung mittels Pumpensämpfen erforderlich. Die Wirkungen der Bauwasserhaltung beschränken sich auf den unmittelbaren Bereich der Grundwasserhaltung einschließlich der temporären Grundwasserabsenkung mit ihren Überzugswirkungen und auf das durch die Ableitung beaufschlagte Fließgewässersystem.

Zur Minderung der Überzugswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Alte Fahrt“ wurden die Bauabschnitte optimiert und eine temporäre Spundwand als wasserdichtendes Abschirmelement vorgesehen. Weiterhin wurden zur Vermeidung von Auswir-

kungen auf das Gebiet und seine Bestandteile geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur gezielten Bewässerung beantragt. Die Überwachung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung.

Die temporäre Einleitung in den Stollenbach stellt keine höhere Zusatzbelastung für das Gewässer dar, als die bestehenden bzw. genehmigten Betriebszustände. Auch ist eine hydraulische Überlastung des Stollenbaches nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Insbesondere werden die Überzugswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet "Alte Fahrt" durch die Vermeidungsmaßnahmen dahingehend begrenzt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebietsbestandteile und die Zielsetzungen vermieden werden.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach

§ 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Im Auftrag

gez. Lange

(409)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 542

614. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 9. 2022
25.16.30-004/2022-001

Dem Unternehmen Adami-Reisen, Heimatscholle 8, 44805 Bochum, wurde am 20.03.2013 die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslicenz mit der Nummer

D-05-001-P-1113-0002

ausgestellt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslicenz ist verlorengegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte diese beglaubigte Kopie aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag

gez. Than

(77)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 542



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**615. Öffentliche Bekanntmachung
Kreis Siegen-Wittgenstein
gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes (Verordnung über das Geneh-
migungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 24.09.2022
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft,
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0003/22/1.6.2

Antrag der Firma Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3 in 27777 Ganderkesee auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Burbach, Gemarkung Gilsbach, Flur 3, Flurstück 161
Die Firma Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3 in 27777 Ganderkesee, hat mit Datum vom 22.04.2022 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 26.04.2022), letztmalig ergänzt am 07.09.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Burbach, Gemarkung Gilsbach, Flur 3, Flurstück 161, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von einer Windkraftanlage
Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typ: Vestas V117-3,45 MW (mit Stahlrohr-
turm und Fundament sowie Sägezahn-
hinterkante)
in der Gemeinde Burbach (57299), Gemarkung
Gilsbach, Flur 3, Flurstück 161, am Standort mit
folgenden Koordinaten:

Anlagen- num- mer:	Koor- dinaten in Gauß- Krüger:	Koordinaten in ETRS89/ UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamt- höhe NHN:
WEA 4	Rechts: 3435868,64 Hoch: 5628296,65	Ost: 435818 Nord: 5626485	Ost: 8° 5' 22,18" Nord: 50° 47' 11,61"	482,43 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Vestas V117-3,45 MW:

Naben-Höhe: WEA 4 = 116,50 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 117,00 m
(3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 3.450 kW

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmumfahrung, Kranbetriebsflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zufahrt an WEA 4 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt F, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Burbach vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Burbach
4. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die Windkraftanlage soll im 4. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher im sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 19 ff. BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchzuführen. Die Antragstellerin hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gem. § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen.

Das Vorhaben der Volkswind GmbH wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahrenen.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind u.a. insbesondere:

1. Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP Stufe II zur WEA 4 des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung Leser – Albert – Bielefeld GbR, Kortumstraße 35, 44787 Bochum vom April 2022

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur WEA 4 des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung Leser – Albert – Bielefeld GbR, Kortumstraße 35, 44787 Bochum vom April 2022
3. Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Burbach „Alternatives Verfahren und Interimsverfahren“ – IUL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg, Ref. Nr. UL-GER-AP22-14381754-01 vom 18.07.2022
4. Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Burbach – IUL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg, Ref. Nr. UL-GER-WP22-14381754-02 vom 18.07.2022
5. Geotechnisches Baugrundgutachten „Bauvorhaben WEA 4 im Windpark Burbach / Kreis Siegen-Wittgenstein“ – TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, TÜV-Bericht 8118741320 Rev. 1 vom 08.06.2022

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 04.10.2022 bis einschließlich
Donnerstag, den 03.11.2022**

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

- beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066; Raum 105
- bei der Gemeinde Burbach, Eicher Weg 13, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Frau Anna-Lena Herrmann, Tel: 02736 – 4584 oder Herrn Christian Feigs, Tel.: 02736 – 4567; Raum 224

Hinweis:

Auch während der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten der o.g. Dienstgebäude aufgrund der Coronapandemie wird eine Einsichtnahme gewährleistet.

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**Dienstag, den 04.10.2022
bis einschließlich Donnerstag, den 17.11.2022**

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen Auslegungsstellen schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 70.1-970.0003/22/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Telefax: 0271-333292064).

Einwendungen können ebenfalls auf elektronischem Wege an die Adresse

immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de unter Angabe des Aktenzeichens zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden

und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG unter Berücksichtigung von §§ 14, 16 der 9. BImSchV, ob ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird, in dem rechtzeitig erhobene Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde. Werden Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder werden rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen oder werden ausschließlich Einwendungen erhoben, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, tritt der Wegfall des Erörterungstermins von Rechts wegen ein.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Dienstag, den 17.01.2023 um 10.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Gilsbach, Wilnsdorfer Straße 28 in 57299 Burbach statt und kann, sofern erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden. Dies wird den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem genannten Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die **Entscheidung** über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag

gez. D. Weber

(962)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 543

616. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 6. 2022 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE02 4305 0001 0346 6585
60 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE02 4305 0001 0346 6585
60 wird für kraftlos erklärt.

K 37/22

Bochum, 5. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 545

617. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 6. 2022 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE22 4305 0001 0307 2623
29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE22 4305 0001 0307 2623
29 wird für kraftlos erklärt.

H 38/22

Bochum, 5. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 545

618. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 403 012 727, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 9. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 545

619. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 403 089 824, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 9. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 545

620. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 403 089 089, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 9. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 545

621. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 40 111 643 wird hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum
7. 12. 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 9. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 545

622. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 122 694 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 9. 12. 2022 seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 9. 9. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 545

623. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 124 591 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 14. 12. 2022 seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 9. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 545

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gemischter Chor des MGV Concordia Niederense e. V. 1895“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 90301, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Friedhelm Radine, Kiefernweg 12, 59469 Ense-Niederense,

Frau Cilly Kampmann, Ahornweg 13, 59469 Ense-Niederense.

(47)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Behinderten-Sportgemeinschaft Hagen e. V.“, mit Sitz in Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1506, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Ulrike Mahlert, Karl-Gerharts-Str. 35, 58099 Hagen

(38)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>